

<b>Zeitschrift:</b>	Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und Sozialversicherungswesens
<b>Herausgeber:</b>	Schweizerische Armenpfleger-Konferenz
<b>Band:</b>	15 (1917-1918)
<b>Heft:</b>	3
<b>Artikel:</b>	Protokoll der X. Schweizerischen Armenpfleger-Konferenz in Bern [Fortsetzung]
<b>Autor:</b>	[s.n.]
<b>DOI:</b>	<a href="https://doi.org/10.5169/seals-837609">https://doi.org/10.5169/seals-837609</a>

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 11.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Der Armenpfleger.

Monatschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge.

Offizielles Organ der Schweizerischen Armenpfleger-Konferenz.

Beilage zum „Schweizerischen Zentralblatt für Staats- und Gemeinde-Verwaltung“,  
redigiert von Paul Keller und Dr. E. Fehr.

Redaktion:  
Pfarrer A. Wild,  
Zürich 6.

Verlag und Expedition:  
Art. Institut Orell Füssli,  
Zürich.

„Der Armenpfleger“ erscheint in der Regel monatlich.  
Jährlicher Abonnementspreis für direkte Abonnenten 4 Franken.  
Postabonnenten Fr. 4. 20.  
Insertionspreis pro Nonpreille-Beile 10 Cts.; für das Ausland 10 Pfg.

15. Jahrgang.

1. Dezember 1917.

Jg. 3.

Der Nachdruck unserer Originalartikel ist nur unter Quellenangabe gestattet.

## Protokoll der X. Schweizerischen Armenpfleger-Konferenz in Bern, am 27. September 1917, vormittags 10<sup>1/2</sup> Uhr im Bürgerhaus, Neuengasse 20. (Fortsetzung.)

Handelte es sich bisher nur um temporäre, wenngleich schon mehrjährige Ausländerfürsorge in der Schweiz, so wird im Folgenden von einer Hilfsaktion zu reden sein, die reichlich ein Menschenalter wird betrieben und auf zahllose Bedürftige ausgedehnt werden müssen. Wir haben deshalb dringendste Veranlassung, rechtzeitig und entschieden grundsätzliche Stellung zu beziehen. Es dürfte sich bitter rächen, wenn wir uns in einer der wichtigsten Angelegenheiten der nächsten Jahrzehnte bloßen Gefühlen und humanen Stimmungen überlassen oder die Entschlüsse einstweilen noch vertagen wollten. Ich denke an die Unterstellung der Kriegsbeschädigten (der Invaliden, deren Angehörigen, der Hinterbliebenen Gefallener oder infolge von Kriegsdienst Verstorbenen). Ein tieftrauriges Kapitel: die Fürsorge für jene eigentlichsten und bemitleidenswertesten Opfer des unseligen Krieges. Bei dem nicht endenwollenden Völkerringen, dem von Jahr zu Jahr noch weiter um sich greifenden Weltbrande, dem rücksichtslosen Aufgebot aller nur irgendwie für die Zwecke des Krieges tauglichen Mannschaften, der schonungslosen Wiederverwendung von Verletzten und nur notdürftig Geheilten und endlich bei der unüberbietbaren Raffiniertheit der angewandten Kriegsmittel muß der Gesundheits- und Menschenverbrauch ein entsetzlicher sein. Selbstverständlich sind einstweilen und wohl noch lange keine auch nur annähernd zutreffenden Angaben über die erlittenen Verluste, über den Umfang der bereits festgestellten Kriegsmortalität und -invalidität zu beschaffen. Es liegt auf der Hand, daß sich alle am Kriege beteiligten Staaten nur ungern in diese traurigen Karten sehen lassen, daß die Verlustziffern geflissentlich ungenau und weit unter der Wirklichkeit angegeben oder überhaupt gänzlich

verschwiegen werden. Invaliden kommen vielfach noch nicht zur Entlassung, werden in Lazaretten oder Krippelbildungsanstalten einstweilen weiter verpflegt. Am ehesten werden Todesfälle bekannt, da die Angehörigen nicht ohne Nachricht gelassen werden dürfen. Wie übrigens zu erwarten war, haben mir über die bereits vorhandenen Kriegsbeschädigten nur wenige meiner Gewährsmänner etwelche, jedoch kaum verlässliche Auskunft zu erteilen vermocht. Die Westschweiz hat mit einer einzigen Ausnahme die Frage überhaupt nicht beantwortet. Aus Basel sollen von den zum Kriegsdienst Eingezogenen bis 1. Januar 1917 ca. 380 Deutsche, 7 Österreicher, 15 Franzosen und 10 Italiener gefallen und 119 Deutsche, 2 Österreicher und 3 Franzosen invalid zurückgekehrt sein. Dem Hilfsbund für deutsche Kriegerfürsorge wurden bis Ende 1916 in der ganzen Schweiz bei ca. 40,000 Einberufenen 1075 Gefallene zur Anzeige gebracht. In der Stadt Zürich weiß man am 1. Juli 1917 von ca. 350 gefallenen und etwa 200 heimgekehrten invaliden Deutschen und von ca. 40 gefallenen und ca. 20 invaliden Österreichern. Bern meldet: gefallen 55 Deutsche, 2 Italiener, 2 Franzosen; invalid zurück: 18 Deutsche, Franzosen und Italiener bisher noch keine. St. Gallen: bis 1. Juli 1917 etwa 150 gefallen, 24 invalid. Luzern: 20 Deutsche und 10 Italiener gefallen, 2 Deutsche invalid. Binningen: 17 gefallen, 2 invalid. Neuhausen: 15 gefallen. Winterthur: 15 gefallen, 1 invalid. Solothurn: 10 Deutsche und 2 Österreicher gefallen. Pruntrut: 8 gefallen, 2 invalid. Bellinzona: 7 gefallen, 4 invalid und endlich Überdon: 5 Franzosen und 2 Italiener gefallen. Schon hinter diesen, in Unbetracht des seit Jahren wütenden Krieges noch recht bescheidenen, allerdings nicht vollgültigen und nur aus einzelnen Orten stammenden Zahlen verbirgt sich eine Unsumme bitterer Not. Und der Heißhunger des männermordenden Ungeheuers scheint noch lange nicht gestillt zu sein. Täglich verschlingt es Scharen neuer Opfer. Wo es nicht tötet, da hinterläßt es gräßliche Wunden und verstümmelte Leiber, hilflose Krippel für Lebenszeit. Der Greuel der Verwüstung menschlicher Werte wird sich in seiner ganzen Fülle erst ermessen lassen, wenn die rasenden Völker erschöpft und ermüdet die Waffen niederlegen müssen. Dann erst, wenn sich die Lazarette und Krankenhäuser entleeren, wenn einmal aus den Schützengräben nach jahrelangem Kampfen und trostlosem Aussitzen die Krieger mit zerrütteten Nerven, breschafsten Leibern, Krankheiten aller Art zu ihren Familien und friedlicher Betätigung zurückkehren werden, kann und muß die Welt und mit ihr auch die Schweiz der Schäden in vollem Maße gewahr werden!

Wer soll nun für diese Armeen Kriegsverletzter, Witwen und Waisen von Kriegern, Verstümmelten, Invaliden, mit Gebrechen Behafteten, zerstörten Existzenzen sorgen? Wer soll sie vor Not, Mutlosigkeit und Schlimmerem bewahren? Ich denke (und hoffe, Sie werden mir alle und ohne Bögern zustimmen), jene Vaterländer, für die Haus und Familie verlassen, gekämpft, geblutet, Leben, Gesundheit und Arbeitsfähigkeit ganz oder teilweise hingegeben wurde. Diese selbstverständliche, wenn auch schwere Fürsorgepflicht wird von den resp. Staaten allgemein und ohne weiteres anerkannt. Die Maßnahmen und Vorkehrungen, ihr nach Möglichkeit zu genügen, sind in der Hauptzache bereits getroffen und die Mittel für die Bedürfnisse der nächsten Zeit bereit gestellt. Wieder heißt es auch hier (und gerade wir wollen es uns ein für allemal gesagt sein lassen), Kriegsverletzen fürsorge darf nicht Armenpflege sein. Es haben die kriegsführenden Staaten selbst diesen Grundsatz aufgestellt und wünschen, daß ihm nachgelebt werde. Unsere Mithilfe wird somit von vornherein dankend abgelehnt. Der invalide Vaterlandsverteidiger und die Hinterbliebenen gefallener Krieger sollen der öffentlichen Wohltätigkeit nicht zur Last fallen und almosengenössig werden. Ihrer Hilfsbedürftigkeit wird zunächst und in der Haupt-

sache durch die Rentenversorgung gesteuert. Diese ist gesetzlich geregelt, wenn auch, wie es den Anschein hat, noch nicht überall definitiv. Die Bestimmungen sind außerordentlich vielgestaltig und kompliziert. Die Berechtigung zum Bezug sowie die Höhe der Renten hängen von den verschiedensten Umständen ab. Es kann nicht meine Aufgabe sein, in diesem Zusammenhange auf Einzelheiten einzutreten. Ich begnüge mich, Ihnen in Kürze einiges Wissenswerte mitzuteilen. Die deutsche Kriegsbeschädigtenunterstützung, um damit zu beginnen, basiert auf dem Militärhinterbliebenengesetz vom 17. Mai 1907. Danach beträgt die Normalrente: als Kriegswitwengeld für die Frau des Gefallenen bis zu ihrer Wiederverheiratung, sofern der Verstorbene Soldat war, 400 Mark, für die Witwe eines gewesenen Sergeanten 500 Mark, eines Feldwebels 600 Mark und die Leutnantswitwe 1200 Mark pro Jahr; als Waisengeld, wenn die Mutter noch lebt, 168 Mark pro Jahr bis zum vollendeten 18. Lebensjahr für die Kinder gefallener Soldaten und Unteroffiziere, 200 Mark pro Jahr für Offizierskinder (vom Leutnant bis zum Hauptmann).

Diese Rentenansätze entsprachen 1907 den sog. Existenzminima der städtischen Armenverwaltungen. Sie genügen heute natürlich bei weitem nicht mehr, nehmen auch keinerlei Rücksicht auf die früheren Einkommens- und gesellschaftlichen Verhältnisse des Ernährers der Rentenbezüger. Der Reichstag machte deshalb in seiner Sitzung vom 29. Mai 1915 einstimmig den Vorschlag, durch Gewährung von Zusatzrenten das einstige Arbeitseinkommen des Gefallenen zu berücksichtigen. Daraufhin erklärte sich die Reichsregierung bereit, sobald es die Lage gestatte (gedacht war wohl die Zeit nach Friedensschluß), dem Reichstage einen Gesetzesentwurf betreffs Zusatzrenten vorzulegen. Einstweilen wurden dem Kriegsministerium Mittel zur Gewährung von einmaligen Unterstützungen zum Ausgleich von Härten zur Verfügung gestellt. Eine solche Härte enthält zum Beispiel auch die Bestimmung, daß Angehörige derer, die nie an der Front gestanden, aber gleichwohl zufolge der Kriegsteilnahme ihr Leben eingebüßt haben, vielfach eine geringere Rente erhalten, als jene, deren einstige Versorger vor dem Feinde gefallen sind. Gerade in derartigen Fällen sind Zusatzrenten und sog. Gnadengebühren hochwillkommen, billig und recht. In Deutschland selbst finden die Renten eine wirksame Ergänzung in den Einrichtungen der „sozialen Fürsorge“. Hier ist in erster Linie zu erwähnen: die Hinterbliebenenversicherung der Reichsversicherungsordnung. Deren Wohltat kann freilich nur dann genossen werden, wenn mindestens 200 Beitragswochen des Gefallenen nachgewiesen sind. Dies vorausgesetzt, erhält jede Waise des verstorbenen Versicherten bis zur Vollendung des 15. Lebensjahrs eine Waisenrente und die invalide Witwe, jedoch erst nach Eintritt der Invalidität eine kleine Invalidenrente, die sie sich durch Ausstellung des Anwartscheines sofort nach dem Tode des Mannes sichern muß. War die Witwe selbst versichert, so fällt ihr ein einmaliges Witwengeld zu und für jede Waise darf sie bei Vollendung des 15. Lebensjahrs eine Waisenaussteuer ansprechen. Ein weiterer, nicht zu verachtender Vorzug sozialer Fürsorge ist die Rückzahlung der Hälfte der für die Angestelltenversicherung von Gefallenen bezahlten Beiträge. Endlich gedenken wir noch der Krankenkassen, Berufsvereine und Gewerkschaften, die auch für die im Kriege Umgekommenen Sterbegelder entrichten. Allerdings sind dies in der Regel nur einmalige Bezüge, geeignet, die erste Zeit nach dem Sterbefall finanziell etwas zu erleichtern. Leider kommen die genannten günstigen Wirkungen des wohl ausgebildeten deutschen zivilen Versicherungswesens den in der Schweiz niedergelassenen Kriegshinterbliebenen nur selten zugute.

Zusammenfassend darf doch immerhin mit einiger Genugtuung konstatiert werden, daß die deutsche Rentenfürsorge für Witwen und Waisen Gefallener, wie

sie heute schon geregelt und für die Zukunft in gesteigertem Maße in Aussicht genommen ist, eine leidliche Hilfe gewährleistet. Sie beruht auf Gesetz und kann deshalb rechtlich beansprucht werden. Fatalerweise besteht ein solcher Rechtsanspruch zum Bezug einer Hinterbliebenenrente für Väter und Mütter, die ihre Söhne haben opfern müssen, nicht! Das sog. Kriegselterngeld wird nur von Fall zu Fall auf die Dauer eines Jahres bewilligt, und zwar unter folgenden Bedingungen: 1. der Gefallene soll vor seiner Einberufung ganz oder überwiegend der Ernährer seiner Eltern gewesen sein, 2. die Eltern müssen seinerzeit für seine berufliche Ausbildung erhebliche Aufwendungen gemacht haben, 3. es fällt das Kriegselterngeld dahin, wenn Geschwister des Gefallenen in der Lage sind oder fähig werden, die Eltern zu unterstützen. Ganz ähnlich lautet die französische Verordnung: Eltern und Geschwister Gefallener sind von Gesetzes wegen nicht pensionsberechtigt. Sie erhalten in der Regel eine einmalige Unterstützung im Betrage von 150 Fr. für den gefallenen Soldaten, 200 Fr. für den Unteroffizier. Die Witwen- und Waisenrente ist sonach eine gesetzliche, dauernde und unwiderufliche Beihilfe, das Kriegselterngeld dagegen nur eine freiwillige, widerrufliche und vorübergehende Leistung des Staates!

Und nun die deutschen *J n v a l i d e n*, Blessierten, Verstümmelten, mit chronischen Leiden aus dem Kriegsdienst Entlassenen? Ein äußerst weitverzweigter, bis ins Einzelste differenzierter Verordnungskodex regelt ihre legitimen Ansprüche. Auch hier nur einige Beispiele: Renten erhalten, so lautet die grundlegende Bestimmung, bei der Entlassung aus dem Heere Unteroffiziere und Soldaten, sobald infolge von Dienstbeschädigung die Erwerbsfähigkeit völlig oder mindestens 10 % beschränkt ist. Für Kriegsbeschädigung kommt zur Rente noch eine Kriegszulage von monatlich 15 Mark hinzu. Der Grad der bestehenden Erwerbsunfähigkeit wird beurteilt nach dem Zivilberuf des Verletzten. Die Vollrente beträgt bei gänzlicher Erwerbsunfähigkeit

für Soldaten	monatlich 54 Mark
für Unteroffiziere	50 "
für Sergeanten	60 "
und für Feldwebel	75 "

Bei schweren Körperbeschädigungen und Gesundheitsstörungen kommt zur Rente noch eine sog. Verstümmelungszulage im Betrage von 27 Mark pro Monat hinzu, so bei Verlust einer Hand, eines Fußes, der Sprache oder des Gehörs. Bei Verlust oder Erblindung beider Augen wird die doppelte Verstümmelungszulage (54 Mark) ausgerichtet. Besteht gleichzeitig mehrfache Körperschäden, so wird die Zulage entsprechend vervielfacht. Eine fatale Rentenkürzung scheint einzutreten, wenn der Gesundheitsschaden hinter der Front erworben wurde. Nach den Statistiken und Erfahrungen des Hilfsbundes für deutsche Kriegerfürsorge in der Schweiz erhalten von aus dem Felde entlassenen kranken Wehrmännern 78 % eine Rente, von den aus dem Garnisonsdienst krank Zurückgekehrten nur 17 %. Es lässt sich überhaupt denken, daß bei der Festsetzung all' dieser Renten nicht zuletzt auch das Interesse des zur Zahlung verpflichteten Staates erhebliche Berücksichtigung finden wird. Nicht anders verhält es sich ja mit der Praxis der schweizerischen Militärversicherung! Nachdem ich Ihnen die deutsche Rentenversorgung in ihren Hauptbestimmungen vorgeführt habe, darf ich mich bei den andern kriegführenden Staaten kürzer fassen. Die Verordnungen sind meist analoge, wenn auch die Ansätze der Renten variieren. In Frankreich ist die Höhe der Pension bedingt durch die Anzahl der Dienstjahre der Gefallenen, die Zahl der mitgemachten Feldzüge, durch die Art des Todes (ob im Feld, Lazarett oder infolge einer Kriegsverletzung gestorben), bei Invaliden richtet sie sich auch nach dem Grade der erlittenen Verwundung, nach dem Charakter und

der Menge der empfangenen Auszeichnung u. a. m. Bestimmungen, die ich nur bei der französischen Kriegshinterbliebenenfürsorge festgestellt habe, sind die folgenden: Beim Tode der Mutter können die Kinder die der Mutter bisher ausbezahlte Pension erben. Es muß ihnen diese dann bis zum erreichten 21. Lebensjahr ausgerichtet werden. — Die Kriegerwitwe hat selbst nach ihrer Wiederverheiratung, sofern der Ehemann französischer Staatsangehöriger ist, auf weiteren Bezug der Pension Anspruch. Für uns ist besonders wichtig zu wissen, daß die französische Pension in der Heimat bezogen werden muß und nicht ins Ausland gereicht wird! In der Schweiz wird einstweilen und voraussichtlich bis zum Friedensschluß statt der Rente noch die Kriegsunterstützung weiter verabfolgt. — In Hinsicht auf die französischen Kriegswaisen ist defretiert, daß sie als „Mündel der Nation“ anzusehen und von letzterer nach Bedürfnis zu unterhalten und nach Fähigkeiten auszubilden sind. Endlich noch einige konkrete Fälle der französischen Pensionierung: Die Witwenpension (1. Kategorie) beträgt für Witwen von Soldaten und Unteroffizieren jährlich 563 bis 1050 Fr., wenn letztere vor dem Feinde gefallen oder einer im Kampfe erworbenen Verwundung erlegen sind und (2. Kategorie) 375 bis 700 Fr., wenn der Tod des Wehrmannes im Dienste hinter der Front eingetreten ist. Vorgängig der Pension erhält die Witwe des Soldaten eine einmalige Unterstützung, sagen wir „Sterbegeld“ von 150 Fr., die Witwe des Unteroffiziers eine solche von 200 Fr. Die französische Invalidenunterstützung (Gratifications de Réforme) ist laut Defret vom 24. März 1913 abgestuft nach dem Grade der eingetretenen Verminderung der Erwerbsfähigkeit. Demgemäß bezieht:

bei 100 % Erwerbsfähigkeit	der Soldat	pro Jahr Fr.	925
	der Unteroffizier je nach Rang	" "	1170—1820
bei 80 %	der Soldat	" "	750
	der Unteroffizier	" "	900—1400
bei 60 %	der Soldat	" "	600
	der Unteroffizier	" "	700—1100
bei 50 %	der Soldat	" "	500
	der Unteroffizier	" "	582—910
bei 40 %	der Soldat	" "	400
	der Unteroffizier	" "	466—730
bei 30 %	der Soldat	" "	300
	der Unteroffizier	" "	350—550
bei 20 %	der Soldat	" "	200
	der Unteroffizier	" "	234—388
bei 10 %	der Soldat	" "	100
	der Unteroffizier	" "	118—184

Diese Gratifikationen werden zunächst nur für 1—2 Jahre festgesetzt. Daraufhin entscheidet eine ärztliche Untersuchung, ob die Spende zu erneuern, zu erhöhen, zu kürzen oder einzustellen ist. Letzteres erfolgt bei eingetretener Heilung. Es kann aber auch durch schlechte Führung die fernere Unterstützung verscherzt werden. Die meisten französischen Kriegsinvaliden sind nach den von mir angestellten Erfundigungen bis jetzt noch nicht an ihren früheren Wohnsitz entlassen worden. Sie werden einstweilen in Frankreich zurückgehalten und dort nach Möglichkeit auskuriert und für das bürgerliche Leben wieder brauchbar gemacht. Die Gesetzgebung bezüglich der französischen Kriegsverletzten scheint noch immer im Flusse zu sein. Sie wird wohl erst nach dem Eintritt normaler Verhältnisse zum Abschluß gelangen. Dasselbe ist im Hinblick auf Österreich-Ungarn zu sagen. Die staatliche Rentenversorgung für Angehörige von Gefallenen und Invaliden ist in der Hauptsache gesetzlich geregelt, ohne jedoch in vorliegender

Gestalt endgiltig verbindlich zu sein. Für die Schweiz kommt sie übrigens vorläufig noch kaum in Betracht, da im Auslande die Familien von im Kriege Gefallenen oder Gestorbenen nach wie vor und ungeschmälert die Kriegsunterstützung beziehen. Die Familien von Invaliden erhalten gleichfalls die volle Kriegsunterstützung, solange der Invalide seine Erwerbsfähigkeit zu mindestens 20 % eingebüßt hat. Eine Änderung dieser Praxis dürfte frühestens mit dem Kriegsende eintreten. Gestatten Sie endlich noch einige Bemerkungen über die Fürsorge für die Kriegsbeschädigten aus Italien. Es haben das Recht zum Bezug einer Pension: Witwen, minderjährige Kinder und Stieffinder von Gefallenen und im Kriegsdienst Verstorbenen, der Vater, wenn er über 50 Jahre alt oder blind oder Witwer ist und wenn der Verstorbene dessen einzige Stütze war, ledige minderjährige Brüder und Schwestern, insofern der Verstorbene ihre einzige Hilfe war und nicht etwa Witwe und Kinder, die bereits unterstützt werden müssen, hinterlassen hat. Die Höhe der Pension richtet sich nach Alter und Familienverhältnissen der Gefallenen. Invaliden erhalten dauernde Entschädigung je nach Art und Umfang der erlittenen Verlezung bezw. dem Grade der Verminderung der Erwerbsfähigkeit. Die normale Witwenpension für die Witwe eines italienischen Soldaten beträgt zirka 650 Fr. pro Jahr. Bei völliger Invalidität beziehen Offiziere 150 % des Gehaltes. Die Ansätze der jährlichen Invalidenpension bewegen sich für Soldaten zwischen 612—1260 Lire, für Korporale zwischen 720—1680 Lire und für Sergeanten zwischen 912—2239 Lire und sind abgestuft nach dem Grade der bestehenden Invalidität.

Ich darf Sie nicht länger mehr mit der Schilderung der fremdstaatlichen Fürsorge für Hinterbliebene von Kriegern und Kriegsdienstverletzten hinhalten. Leider muß auch hier wieder gesagt werden, daß das vom Heimatstaate den Kriegsopfern Gebotene meistenteils nicht zu befriedigen vermag. Dem Hilfsbedürfnis wird durchwegs zu wenig Rechnung getragen. Vor allem vermisst man die billige Würdigung der jeweiligen besonderen Verhältnisse. Es muß nach der Schablone vorgenommen werden, und diese Schablone kennt wenig Rücksichten. Daß Einzelne, die aus eigenem Erwerb noch gute Einnahmen erzielen, mit ihrer Rente oder Pension als ständiger, unverlierbarer Zulage nicht Mangel leiden müssen, wohl gar im Überfluss haben, soll nicht bestritten werden. Ich selbst kenne solche. Die Abwesenheit materieller Sorgen ist ihnen wohl zu gönnen, da sie an den Kriegsfolgen in anderer Hinsicht schwer genug zu tragen haben. Diese „Glücklichen“ sind aber bei weitem in der Minderzahl. Das Gros der Kriegsopfer bleibt sozial und wirtschaftlich im Nachteil. Die wohlgemeinten und durch Gesetz garantierten Maßnahmen des Staates vermögen ihre Zwecke in der Regel von ferne nicht zu erfüllen. Ausgedehntere, durchgreifendere Hilfe tut dringend not. Das konnte ich u. a. bei den 69 Kriegswitwen wahrnehmen, die meine Dienste zur Erlangung einer auskömmlicheren Unterstützung seit Kriegsbeginn in Anspruch genommen haben. Es waren sehr betrübende Fälle darunter. Auch mit notleidenden Invaliden hat mich mein Beruf schon zusammengeführt. Und was für Basel gilt, gilt für andere Orte der Schweiz nicht minder. Beweis: die Klagen über ungenügende Finanzierung der fremden Kriegsbeschädigten, wie sie mir und beinahe sämtlichen Beantwortern meiner bezüglichen Anfrage zugekommen sind. Ich muß mir versagen, sie hier einzeln vorzubringen. Sie lauten übereinstimmend; ernst und eindringlich besonders aus Städten, die von Ausländern überschwemmt sind und deshalb schon jetzt zahlreiche Kriegsbeschädigte aufweisen. Der Berichterstatter aus Zürich schreibt: „Im allgemeinen gehen meine Beobachtungen dahin, daß die Leistungen für die Kriegsbeschädigten und Hinterbliebenen noch viel geringer sind als diejenigen für die Wehrmannsfamilien. Es haben sich denn auch besonders von

diesen Leuten die Klagen in letzter Zeit auffallend vermehrt." Mein Gewährsmann in Genf stellt mit Bedauern fest, daß namentlich für die Soldaten und Unteroffiziere der niedern Grade wie für deren Angehörige zu kümmerlich gesorgt werde. Vor allem haben aber die verschiedenen Ausländerkolonien in der Schweiz selbst einsehen müssen, daß für die Hinterbliebenen ihrer ausgewanderten, aber nicht wiedergekehrten Krieger wie auch für die bresthaft Entlassenen und deren Familien aus Mitteln des Staates nicht genügend gesorgt werde. Ihre bereits bestehenden nationalen Hilfsvereine haben sich deshalb sofort und mit auerwähnenswertem Eifer an die neue Aufgabe herangemacht. Sie gewährten Zuflüsse zu den staatlichen Renten, suchen letztere wo immer möglich zu steigern, erzeugen ganz oder wenigstens teilweise den immer empfindlicher werdenden Kursverlust bei Auszahlung der Gebühruisse in heimatlicher Währung, beraten die Witwen und Waisen, suchen durch die verschiedensten Vorkehrungen den Heilprozeß der Invaliden und Kranken zu fördern, vermitteln dem Arbeitsfähigen die seinen noch vorhandenen Kräften entsprechende Beschäftigungsmöglichkeit. Während des Krieges sind noch besondere Organisationen geschaffen worden, die sich ausschließlich und mit stärkster Intensität der Betreuung der Erledigten des Kriegsdienstes widmen wollen. Zu erwähnen ist der Hilfsbund für deutsche Kriegerfürsorge in der Schweiz, der — gegründet am 14. Dezember 1915 — am 31. Dezember 1916 bereits 37 Ortsgruppen mit insgesamt 3246 beitragspflichtigen Mitgliedern zählte, eine eigene Zeitschrift „der Hilfsbund“ herausgibt und nach vorliegenden Berichten eine rührige Tätigkeit entfaltet hat. Dieser Hilfsbund bezweckt nach § 2 seiner Satzungen, die deutsche reichsgesetzliche Fürsorge für Kriegsteilnehmer und deren Familien zu ergänzen und Hilfe auch denjenigen Kriegsteilnehmern zu gewähren, die sonst keinerlei hinreichende Fürsorge genießen. Diese Hilfe ist eine freiwillige. Beachten wir noch die Bestimmung des § 4 der Satzungen: Unterstützt werden in der Regel nur diejenigen Kriegsteilnehmer, die vor dem Eintritt ins deutsche Heer in der Schweiz niedergelassen waren. Ein deutlicher Wink für Zuwanderer! Wenn er ihnen nur rechtzeitig und vor dem Verlassen der Heimat gegeben werden könnte. Beim deutschen Hilfsbund haben sich bis zum 1. Januar 1917 442 nach der Schweiz entlassene Wehrmänner und, wenn ich nicht irre, 206 Kriegerhinterbliebene (Witwen und Eltern) zur Unterstützung und Fürsorge gemeldet. Die gemachten geldlichen Aufwendungen sind nach den Angaben der vorliegenden Jahresberichte einstweilen noch recht bescheiden. Wenn der Hilfsbund seiner Stiesenaufgabe, die erst nach dem Kriege in ihrem ganzen Umfange zutage treten wird, auch nur einigermaßen will genügen, wird er vom deutschen Reiche sehr namhafte Subventionen nicht entbehren können. Für die kriegsbeschädigten Franzosen scheint in Basel, Zürich und der übrigen deutschsprechenden Schweiz, wo Hilfsbedürftige sich nur wenig zahlreich vorfinden, und leistungsfähige nationale Hilfsgesellschaften bestehen, ausreichend gesorgt zu sein. Ob dies auch in der welschen Schweiz (vornehmlich in Genf), wo die Fremdbevölkerung vorwiegend aus Franzosen besteht, der Fall ist, entzieht sich meiner Kenntnis. Da für die österreichisch-ungarischen Krieger bei Ableben und eintretender Invalidität an deren hilfsbedürftige Angehörige in der Schweiz noch die bekannte Kriegsunterstützung weiter entrichtet wird, ist hente eine Beurteilung der Kriegsbeschädigtenfürsorge noch nicht möglich. Ich weiß, daß in Österreich-Ungarn die staatliche Hilfe genau wie anderswo nicht genügt. Es ist deshalb schon in der ersten Kriegszeit eine bedeutsame, über das ganze Land verbreitete Organisation ins Leben gerufen worden, der R. u. R. österreichisch-ungarische Militär-Witwen- und Waisenfonds. Seine Mittel, die auf dem Wege der Freiwilligkeit und aus staatlichen Subventionen zusammenkommen, sollen dazu dienen, das Los der Familien Gefallener und

im Kriege Gestorbener zu lindern. Besaßt sich genannter Fonds nur mit Hinterbliebenen österreichischer Staatsangehörigkeit, so ist für das Königreich Ungarn eine gleiche Unternehmung in Wirksamkeit. Der österreichische und ungarische Witwen- und Waisenfonds sucht seine Tätigkeit zu erfüllen im engsten Zusammenspiel mit der Staatsverwaltung. Maßgebend sind nicht die Grenzen des geltenden Rechtes, wie sie für die Zuverkennung der staatlichen Verjörgungsrenten in Betracht kommen müssen. Die Verhältnisse und Bedürfnisse des wirklichen Lebens sollen einzig wegleitend sein. Das Arbeitsprogramm umfaßt geldliche Hilfe, Kinder- und Familienfürsorge, Arbeitsvermittlung, Beratung. Oberster Grundsatz ist Vermeidung jeder Schablone, sorgfältige Prüfung und Behandlung des Einzelfalles. Zunächst ist das Hilfswerk erst in der Heimat in Aktion, doch besteht nach dem Berichte Sachkundiger beste Aussicht, daß es auch in der Schweiz Zweigstellen errichten wird. Dahin ziellende Bestrebungen sollen eben jetzt im Gange sein. Ob auch für die italienischen Opfer des Krieges in der Schweiz aus privater Initiative besondere Veranstaltungen zur Ergänzung der staatlichen Fürsorge getroffen oder geplant sind, ist mir unbekannt. Die bestehenden, nur dürftig finanzierten nationalen Hilfsvereine haben ihrer bisherigen Aufgabe, der Unterstützung der Angehörigen der Kriegsteilnehmer, nicht zu genügen vermocht und werden für die Kriegsbeschädigten und deshalb dauernd Hilfsbedürftigen kaum mehr viel übrig haben. Einstweilen sind die Invaliden noch in Italien geblieben, und es wäre nur zu wünschen, daß sie ständig dort bleiben würden. Kriegswitwen und -waisen, deren Rente nicht ausreichen will, werden von ihren Landsleuten und Vertretungsbehörden zur Heimreise ermuntert. Auch dagegen ist unsererseits nichts einzutwenden. In Basel ist noch kein italienischer Kriegsbeschädigter mit der Armenpflege in Verührung gekommen. In Zürich ebenso. Aus Genf und andern Schweizerstädten mit starken Italienerkolonien liegen keine Berichte vor.

Auch wenn wir haben feststellen müssen, daß die heimatliche Fürsorge für die unter uns lebenden Opfer des Krieges, Witwen und Waisen, Invaliden und deren Angehörige nur selten zu befriedigen vermag, nein, eben weil wir diese bedenkliche Wahrnehmung gemacht haben, so hüten wir uns, vorschnell und ausgiebig aus eigenen Mitteln nachzuhelfen. Wenn wir nicht den Anfängen wehren, so werden jene Hilfsbedürftigen, die sich für fremde Interessen und Güter haben verbrauchen lassen, unserer schweizerischen privaten und mit der Zeit auch öffentlichen vielgerühmten und -berüchtigten Wohltätigkeit zur Last fallen. Bleibe es bei dem Grundsätze, Kriegsbeschädigtenfürsorge ist einzig und allein Pflicht und Aufgabe der betreffenden Heimatstaaten. Ließ bisher die Praxis der zuständigen Organe vielfach noch gar sehr zu wünschen übrig, so wäre nichts verkehrter, als wenn wir gutmütig, gedankenlos und, ohne es verantworten zu können, entgegenkommend wie immer auch in diesen Riß treten wollten. Zweifellos hätte dies zur Folge, daß man sich auf unsern Beistand bald verlassen würde. Aus dem dargereichten Finger würde zeitig genug die genommene Hand. Durch Erfahrung sollten wir endlich klüger geworden sein. Wie schon früher gesagt, wird unsere Hilfe für Kriegsbeschädigte gar nicht begehrt, ja ausdrücklich abgelehnt. Die Vertreter der organisierten ausländischen Kriegerfürsorge wünschen, daß man sie bei der Erfüllung einer Ehrenpflicht gegen die Verteidiger des Vaterlandes durch humanen Uebereifer nicht störe! Also wird man unsere grundfältliche Absage niemals als Unfreundlichkeit und Härte taxieren wollen. Nun ist mit Genugtuung zu konstatieren, daß da und dort die Frage der Kriegsverletzenunterstützung aus schweizerischen Mitteln schon ernstlicher ins Auge gefaßt und provisorisch oder endgültig in besonnener Weise beantwortet worden ist. In Basel, als Grenz- und Ausländerstadt besonders „gefährdet“, ist prin-

zipiell Verweigerung von Unterstützung aus öffentlichen Mitteln (seitens der allgemeinen Armenpflege und der staatlichen Hilfskommission) beschlossen worden. Auch die mancherlei Spenden des Schulfürsorgeamtes sollen laut Besluß der zuständigen Fürsorgekommission nur in Ausnahmefällen verabfolgt werden, wenn die bestehende Hilfsbedürftigkeit nicht durch Kriegsdienstbeschädigung der Ernährer verursacht ist. Selbst die organisierte Privatwohltätigkeit hat durch ihre Vertreter in der baselstädtischen Zentralkommission für Armenpflege und soziale Fürsorge erklären lassen, daß sie sich auf dem bewußten Gebiete prinzipiell abstinent zu verhalten gedenke. Die anwesenden Abgeordneten der in Basel vorhandenen ausländischen Hilfsvereine haben diese Stellungnahme wohl verstanden und gut geheißen. In Zürich wurde von der Aufsichtskommission der Freiwilligen und Einwohnerarmenpflege bei Kriegsbeginn beschlossen, den Angehörigen von ausländischen Kriegsteilnehmern und den Kriegsbeschädigten Hilfe zu verweigern. Der Besluß wurde jedoch in der Folge (Sitzung vom 22. Dezember 1915) mit Bezug auf die Kriegsbeschädigten in dem Sinne revidiert, daß eine Mitwirkung an der Unterstützung eventuell in Frage kommen könne, wenn die Hilfsbedürftigen 10—15 Jahre vor dem 1. August 1914 in Zürich niedergelassen waren. Aber noch andere Umstände sollen in Berücksichtigung gezogen werden, wie: die Heimat-zugehörigkeit der Frau vor ihrer Verehelichung, die Führung der Leute und deren Sozialwert. Über diese weiteren Bedingungen behielt sich die Aufsichtskommission eine spätere endgültige Normierung vor. Praktisch soll der Besluß noch keinerlei Konsequenzen gehabt haben, da bisher noch kein Fall anhängig gemacht worden sei. Bern kennt die Unterstützung von ausländischen Kriegsbeschädigten aus öffentlichen Mitteln nicht. Aber auch der dortige (freiwillige) Hilfsverein scheint sich mit diesem Zweige der Fürsorge kaum zu befassen, er verzeichnet als Gesamtaufwendung für invalide Krieger und deren Familien für die Zeit vom August 1914 bis 1. Juli 1917 Fr. 49.60. Die Armenverwaltung der Stadt St. Gallen hilft grundsätzlich nicht. Ihre Ansicht lautet: „Wir halten dafür, daß in der ganzen Schweiz die Unterstützung von Kriegerfamilien sowohl als von zurückgekehrten Invaliden ausschließlich den resp. Heimatstaaten überlassen werden sollte. Eine einheitliche Praxis in allen Kantonen ist schon deswegen empfehlenswert, weil dann eine Zuwanderung am besten vermieden werden kann. Der Bundesrat sollte unseres Erachtens bindende Vorschriften aufstellen und dafür sorgen, daß ihnen auch nachgelebt wird. Aber auch die organisierte Einzelprivatwohltätigkeit soll dahin instruiert werden, daß die Unterstützung von Kriegerfamilien und Kriegsbeschädigten eine unabsehbare Pflicht des Heimatstaates ist. Auf solche Weise könnten noch sehr viele Mittel für unsere eigenen Landeskinder erspart werden. Eine von Zeit zu Zeit erfolgende Aufklärung und Belehrung des gebe-freundlichen Publikums würden wir als sehr zweckmäßig erachten.“ An andern Orten der Schweiz, so auch in französischem Sprachgebiet, ist es, nach den mir zugegangenen Berichten zu schließen, zu einer prinzipiellen Stellungnahme noch nicht gekommen. Man hat wohl hin und wieder auch bedürftigen Kriegsverletzten Hilfe gespendet und sich über die Zukunft und deren mutmaßliche Anforderungen noch keine Gedanken gemacht, noch viel weniger über künftiges Verhalten bestimmte Beschlüsse gefaßt. Es dürfte dies aber überall da, wo die Ausländer einen merklichen Bestandteil der ansässigen Bevölkerung ausmachen, im Interesse der schweizerischen Landeswohlfahrt in Bälde geschehen. Wohl hat seit Ausbruch des Krieges, vorab infolge der Einberufung aller wehrfähigen Männer, die ausländische Bevölkerung der Schweiz beträchtlich abgenommen, dafür haben wir Tausende von erholungsbedürftigen Fremden, Soldaten und Zivilpersonen, Alt und Jung gastlich bei uns aufgenommen und auch solche Ausländer in Scharen zu uns hereingelassen, die von der Neutralität unseres Landes für ihre eigenen, nicht

immer lauter nach Möglichkeit Nutzen ziehen. Viele werden sich bei uns dauernd einrichten, und jene andern, die ausgezogen sind, ihr Vaterland zu verteidigen, sind gefallen und werden noch fallen und uns ihre Witwen und Waisen überlassen, oder sie fehren, früher die einen, später die andern, wieder zurück, nicht mehr die alten, verstimmt, gesundheitlich gebrochen, vielleicht auch moralisch minderwertig. Darum wiederhole ich, seien wir beizeiten auf der Hut, sagen wir schon heute manhaft heraus, was man von uns unter keinen Umständen wird erwarten dürfen: Hilfe für die Kriegsbeschädigten. Diese hat ausnahmslos, ausschließlich und ausreichend zu erfolgen durch die zuständigen Organe in Form von Renten und den individuellen Verhältnissen angepaßten Leistungen der betreffenden nationalen Hilfsvereine. Wir dürfen und sollen uns aber der notleidenden fremden Kriegsbeschädigten mit Rat und Tat durch geeignete Fürsprache bei den zur Hilfe Verpflichteten annehmen. Wir haben in Basel mit solcher Vermittlertätigkeit in zahlreichen Fällen bei Kriegerfamilien und Kriegsbeschädigten die besten Erfolge gehabt. Die aufgewendete Mühe hat sich nach unserer Erfahrung stets gelohnt. Der Bedürftige ist zu seinem Rechte und der benötigten Unterstützung gekommen, und wir haben gewiß häufig die Anspruchsnachme unberufener privater Mildtätigkeit, die sich ja bekanntlich wenig um Grundsätze und Landesinteressen kümmert, verhütten können. Also weisen wir niemanden ab, der vertrauensvoll bei uns Rat und Hilfe sucht, doch gehen wir mit ihm und für ihn von die rechte Türe, dort werden wir seine Sache zu einem guten Ende bringen können. Seien wir vorsichtig und zurückhaltend bei der Statuierung von Ausnahmefällen, da auch wir ergänzende Unterstützung glauben gewähren zu können, so bei langjähriger Niederlassung und bei früherer schweizerischer Staatsangehörigkeit der Bedürftigen. Wird ein solches Entgegenkommen rückbar, so trachtet man also bald darnach, von ihm notorisch Gebrauch machen zu können. Die Hilfe der pflichtigen Stellen wird dann sofort eine Kürzung erfahren. Und wiederum haben jene und nicht eigentlich die Hilfsbedürftigen den Nutzen davon. Hüten wir uns auch, Kriegerwitwen und -waisen vorzeitig einzubürgern. Sie gehen nur der Rente verlustig. Hänge man ein Entgegenkommen im einzelnen Fall nicht gleich an die große Glocke und lasse man sich durch solche gelegentliche (sehr gelegentliche) Abweichungen von der Regel nicht allmählich auf die gefährliche Bahn der Willkür und Grundsaklosigkeit drängen. Daß Eltern und Geschwister gefallener Krieger, die einen gesetzlich begründeten Anspruch auf Rentengewährung nicht geltend machen dürfen, von unserer Unterstützung nicht ausgeschlossen sind, halte ich für selbstverständlich. In solchen Fällen sind auch die heimatlichen Armenbehörden (so bei Deutschland und Österreich) zur Beihilfe erfahrungsgemäß bereit. Auch da, wo es besondere Verhältnisse, die nicht auf Kriegsbeschädigung zurückzuführen sind, erheischen (wie Krankheit, schwierige Familienverhältnisse und Ähnliches mehr), wird Armenpflege mit Kriegsfürsorge kooperieren müssen. Solche hinreichend begründete Ausnahmen abgerechnet, sollte die Unterstützung der Kriegsbeschädigten restlos den in Frage kommenden ausländischen Hilfsorganen anheim gegeben sein. Es liegt dies ebenso sehr im Interesse des Hilfsbedürftigen, dem sein Vaterland Dank und Beistand schuldet, als auch im Interesse unseres Staates, der nach dem Kriege kaum mehr über unerschöpfliche Mittel verfügen wird. Einzig und allein eine entschlossene, klar überlegte Stellungnahme der schweizerischen öffentlichen und privaten Wohltätigkeit kann unser Land vor unerwünschtem Zugang von Kriegsbeschädigten bewahren und verhütten, daß (wie einer meiner Berichterstatter sich ausdrückt) „unsere gute Schweizerstube noch wohnlicher und gastlicher für Kriegsinvaliden aller Art eingerichtet wird“. Solche halb- und noch weniger wertige Buzüger bedeuten nicht nur eine Gefahr für die schweizerische Armenpflege, sondern noch viel mehr

für unsere Volkswirtschaft. Das vermehrte Arbeitsangebot minder Erwerbsfähiger könnte höchst unerwünschte Zustände schaffen. Und von den müßigen Rentenverzehrern ist noch weniger Erfreuliches mit Bestimmtheit zu erwarten. Es sollte deshalb solchen schädlichen Elementen von auswärts — erforderlichenfalls nach vorausgegangener entsprechender Revision der Staatsverträge — die Niederlassung in unserem Lande unmöglich gemacht werden.

Damit habe ich Ihnen meine Erfahrungen und Ansichten bezüglich der Unterstützung von Kriegsbeschädigten ausführlich entwickelt. Sie finden ihren knappen Ausdruck in meiner II. These:

Die Unterstützung von Kriegsbeschädigten (Familien Gefallener, Invaliden und deren Angehörigen) darf nicht aus Armenmitteln erfolgen und soll grundsätzlich und ausschließlich den Heimatstaaten überlassen bleiben. Auch die schweizerische Privatwohltätigkeit sollte dahin aufgeklärt und veranlaßt werden, die Kriegshinterbliebenen- und Invalidenfürsorge den betreffenden nationalen Fürsorgeorganisationen anheimzugeben.

Der aus wirtschaftlichen wie armenrechtlichen Gründen gleich unerwünschte Zugang von Kriegsbeschädigten nach Friedensschluß sollte durch Verweigerung der Niederlassung an Existenzunfähige verhindert werden. Notfalls sollte beim Bundesrat eine entsprechende Revision der Niederlassungsverträge angeregt werden.

Endlich die Unterstützung von fremden Deserteuren und Refraktären. Es ist dies das verdrießlichste Kapitel der Ausländerfürsorge in der Schweiz, und doch je länger je mehr von nicht zu unterschätzender Bedeutung. Die Gründe der Dienstverweigerung können verständliche sein. Ich meine: langjährige Niederlassung in der Schweiz, zumal bei jungen Leuten, die unter uns geboren, aufgewachsen und mit unserer Eigenart innig verwachsen sind, denen das Land ihrer Väter, zu dessen Verteidigung sie ausziehen sollten, völlig fremd ist; Furcht vor Verelendung der Familie, Verlust der Existenz, schwere gesundheitliche Mängel, denen der Einberufungsbefehl keine Rechnung getragen hat, Gewissensbedenken. Auch unehrenhafte Erwägungen mögen bei vielen ausschlaggebend gewesen sein: Feigheit, Egoismus, Spekulation auf die schweizerische Gutmütigkeit. So verschieden wie die Beweggründe zur Fahnenflucht ist auch die Qualität dieser freiwillig Heimatlosen. Ihre Zahl erweckt heute schon ernste Besorgnisse. Sie wird, solange der Krieg fort dauert, täglich noch zunehmen. Die Urlauber, die zum Besuch ihrer Familien zeitweise aus dem Kriegsdienste entlassen werden, kehren zu ihren Heereinheiten nicht mehr zurück. Immer häufiger kommen Überläufer zu uns, solche, die es im Kriegsdienst nicht länger mehr ausgehalten haben. Und immer geringer wird die Lust, dem Ruf zur Fahne Folge zu leisten. Die Zeit der Freiwilligen ist längst vorüber, seit die Qualen und Schrecken des Krieges allbekannt geworden sind. Wieviel fremde Refraktäre und Deserteure gegenwärtig unter uns wohnen, ist genau nicht festgestellt. Die Eigenschaft des Dienstverweigerers bleibt oft lange verborgen. Nur Deutschland zeigt das Richteinrücken von Wehrpflichtigen durch seine Konsulate den schweizerischen Behörden an (sog. Fahnenfluchtsanzeigen). Wo keine Anzeige erfolgt, wird die Refraktäreqenschaft erst offenbar, wenn keine gültigen Ausweisschriften mehr vorhanden sind. Da aber die Heimatscheine meist auf lange Frist (5—10 Jahre) ausgestellt werden, kommt die Schriftenlosigkeit vielleicht erst nach Jahren zur Kenntnis der interessierten Behörden. Manche erklären sich kurzerhand als Refraktäre, die es in Wirklichkeit gar nicht sind. Sie wollen nur

die Vorteile der Schriftenlosigkeit (Asylrecht) genießen. Eine Nachprüfung, ob sie tatsächlich Militärdienst zu leisten hätten, ist bisweilen gar nicht möglich, da der Bund in Militärsachen dem Auslande keine Rechtshilfe gewährt und daher konsequenterweise eine solche auch nicht verlangen darf. Laut Jahresbericht der Zürcher Justiz- und Polizeidirektion von 1916 wird die Zahl der im Kanton vorhandenen Deserteure und Refraktäre auf einige Tausend geschätzt. Nach dem Bericht des Centralkontrollbureaus der Stadt Zürich vom 28. Juli 1917 wurden in Zürich bisher ca. 1800 Deserteur- und Refraktärfälle mit etwa 4000 Personen behandelt, doch werden noch wesentlich mehr vermutet. In Basel wird zurzeit eine systematische Prüfung der Militärverhältnisse aller ansässigen Ausländer im wehrfähigen Alter durchgeführt, die aber noch längst nicht abgeschlossen ist. Bis 1. Juli 1917 ist durch das dortige Kontrollbureau das Vorhandensein von 285 Deserteuren und 1036 Refraktären eruiert worden. Hieron gehen ab durch bereits erfolgte Einbürgerung 8 Deserteure und 103 Refraktäre. Weggezogen sind 25 Deserteure und 15 Refraktäre und zum Kriegsdienst eingerückt 20 Refraktäre und 1 Deserteur. Aus der übrigen Schweiz wurde mir noch gemeldet: Genf beherbergt ca. 3500 Deserteure und Refraktäre, Bern 76 Deserteure und 358 Refraktäre, Groß-St. Gallen 381 Deserteure und Refraktäre, Schaffhausen 52 Deserteure und 140 Refraktäre, Luzern ca. 400 Deserteure und Refraktäre, Winterthur 14 Deserteure und 54 Refraktäre, Herisau 36 Deserteure und Refraktäre, Chur 10 Deserteure und 40 Refraktäre, Vevey 38 Deserteure und Refraktäre, Solothurn 8 Deserteure und 74 Refraktäre, Korschach 93 Deserteure und Refraktäre, aber auch kleinere Orte weisen bereits namhafte Deserteur- und Refraktärbestände auf: Olten ca. 65, Baden ca. 60, Verdon 30, Bruntrut 32, Neuhausen ca. 50, Binningen 58 und Birrfelden 37. Schon aus diesen zweifellos viel zu tief gegriffenen und nur aus einem Teil der Schweiz stammenden Zahlen erhellt, daß das Heer der fremden Deserteure und Refraktäre bedrohlich angewachsen ist. Und seine Reihen werden sich noch weiter füllen. Solange der Krieg dauert, muß die Schweiz diese verschiedenartigen Elemente behalten. Die Ausweisung ist auf bundesrätliche Verfügung hin nur bei Schwerverbrechern möglich, die jedoch zunächst wohl auf Jahre hinaus in unseren Strafanstalten einlogiert werden müssen. Im übrigen hat der Bundesrat bezüglich der Duldung der fremden Deserteure und Refraktäre beschlossen: Es dürfen solche nicht mehr ausgeschafft oder in einen andern Kanton abgeschoben oder aus dem Kanton ausgewiesen werden. Über die Duldung der Deserteure und Refraktäre im Armeebereich bestimmt die Armeeleitung. Besorgniserregend ist die an manchem Orte wahrgenommene auffallende Steigerung der Kriminalität eben durch diese Elemente. Darüber wird z. B. im Jahresbericht pro 1916 von der kantonal zürcherischen Justiz- und Polizeidirektion Klage geführt. Man konstatiert den Nachteil des weitgehenden Entgegenkommens ausländischen Dienstverweigerern gegenüber, wenn es sich um den Vollzug gerichtlich anerkannter Landesverweisungen handelt. „Solche Elemente sind bereits durch die ausgesprochene Verweisung gerichtlich als so gemeingefährlich erklärt worden, daß sie im Lande nicht behalten werden dürfen, und nun verhindert der Erlass des Bundesrates den Vollzug des rechtskräftigen Strafurteils.“ Die schlimmen Erfahrungen mit fremden Deserteuren und Refraktären werden aber nicht allein im Kanton Zürich gemacht. Häufig finden wir diese schriftenlosen Ausländer in Spionageprozesse, Schieber- und Bucheraffären verwickelet. Nun darf freilich nicht verschwiegen werden, daß die Möglichkeit besteht, solche schwierigen „Brüder“ wirksam zu disziplinieren. So ist vom Bundesrate ausdrücklich bestimmt, daß Deserteure und Refraktäre, die sich als gemeingefährlich erweisen oder den Anordnungen der Behörden Widerstand leisten oder nicht nachkommen oder die sonst zu Klagen Anlaß geben, die deren Internierung in einer

Anstalt notwendig erscheinen lassen, durch die zuständigen kantonalen oder eidgenössischen Verwaltungsbehörden in geeigneten Anstalten interniert werden sollen.

Auch diese schriftenlosen Ausländer, die zu einem guten Teil den wenig barmittelten oder mittellosen Schichten der Bevölkerung angehören, können mit oder ohne eigenes Verschulden hilfsbedürftig werden. Wer kommt dann für die erforderliche Unterstützung auf, da der Heimatstaat solche begreiflicherweise solange verweigert, als der Dienstpflcht nicht genügt wird, und eine Ausweisung aus armenrechtlichen Gründen nicht mehr statthaft ist? Antwort: der Bund, der das unverlierbare Recht der Niederlassung ausdrücklich und kategorisch gewährleistet hat. Der Bundesrat verlangt, daß diese schriftenlosen Leute an ihrem Wohnort zur Leistung einer angemessenen Sicherheit für die aus ihrer Duldung entstehenden öffentlich-rechtlichen und ökonomischen Folgen gehalten werden. Wo aber solche Käutionen nicht ausreichen oder überhaupt nicht erhältlich gemacht werden können, da übernimmt der Bund subsidiär die Haftung. Pflichtig zur Unterstützung sind die Kantone lediglich solchen Heimatlosen gegenüber, die schon vor dem Eintritt ihres Heimatstaates in den Krieg schriftenlos oder mit ungenügenden Ausweisschriften in der Schweiz geduldet wurden. Haftbar für alle nötigwerdenden Aufwendungen ist dann derjenige Kanton, der die Anwesenheit der Hilfsbedürftigen zuletzt geduldet hat. Da, wo der Bund unterstützungspflichtig ist, entscheidet das schweizerische Justiz- und Polizeidepartement von Fall zu Fall über die Begehren der zuständigen kantonalen Behörden. Jenes Departement setzt auch die vom Bundesrate zu leistende Entschädigung endgültig fest. Die nach Bern gerichteten Unterstützungsbegehren müssen eine Begründung enthalten, aus der ersichtlich ist, welche Umstände die Unterstützungsbedürftigkeit verursacht haben. Ist Krankheit Ursache der Not, so hat ein ärztliches Attest mit Prognose dies darzutun. Über die einzelnen Fälle muß eine sorgfältige behördliche Kontrolle ausgeübt werden. Jene Beaufsichtigung und einstweilen vorschuhweise zu leistende Unterstützung der notleidenden Deserteure und Refraktäre ist, wie ich festgestellt habe, hier Sache der Polizeiamter dort beauftragter Armenpflegen. Es besteht keine einheitliche Praxis. In Basel herrschte längere Zeit in bezug auf die Fürsorge fremder Dienstverweigerer völlige Unklarheit und ein inkonsequentes, durch Zufälligkeiten dirigiertes Handeln. Die Unterstützungsbenötigten wendeten sich an die staatliche Hilfskommission, die allgemeine Armenpflege oder „aus Furcht vor den Behörden“ wohl in der Hauptsache und mit gutem Erfolg an die Privatwohltätigkeit. Am 27. Dezember 1916 hat der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt beschlossen: Familien oder Einzelpersonen, denen auf Grund der Verordnung betreffend die fremden Deserteure und Refraktäre die Niederlassung bewilligt ist, sollen von der allgemeinen Armenpflege in gleicher Weise wie die übrigen Niedergelassenen ohne Rücksicht auf die Dauer der Niederlassung unterstützt werden. Für die ausgerichteten Unterstützungen ist dem Polizeidepartement periodisch Rechnung zu stellen. Genanntes Departement prüft die Rechnungen und deckt sie aus den geleisteten Käutionen. Reichen die Käutionen zur Deckung nicht aus oder können solche überhaupt nicht beigebracht werden, so wird beim schweizerischen Justiz- und Polizeidepartement Erstattanspruch geltend gemacht. Seit dem Inkrafttreten der regierungsrätslichen Verordnung geht die Unterstützung der fremden Deserteure und Refraktäre in Basel ziemlich glatt von statthen, meist anstandsloser als die Fürsorge für die übrigen Bedürftigen, bei der die oft mühsam in Gang zu bringende und wenig ergiebige Mitunterstützung durch die heimatlichen Armenbehörden von Gesetzes wegen vorausgesetzt ist. Die fremden Dienstverweigerer sind somit im Falle der Hilfsbedürftigkeit nicht selten besser daran als unsere eigenen Landsleute, die vielfach noch die nicht zu vermeidenden Widerwärtigkeiten und Härten der Unterstützung nach Heimatprinzip zu

spüren bekommen. Um die Deserteure und Refraktäre, die öffentliche Hilfe in Anspruch nehmen müssen, tunlichst zu kontrollieren, wurde in Basel deren Unterstützung der für die Kriegszeit geschaffenen staatlichen Hilfskommission, die wohl als Zahl-, aber nicht zugleich auch als Fürsorgestelle funktioniert und zufolge ihrer Organisation funktionieren kann, untersagt und ausnahmslos der allgemeinen Armenpflege, d. h. dem geschulten und erfahrenen Berufsarmenpfleger überbunden. Diese Verfügung, die anfänglich von denen bemängelt worden war, die glaubten, es dürfe dem Deserteur und Refraktär der Gang nach einer Armenpflege aus Bartgefühl nicht zugemutet werden, hat sich bereits als sehr notwendig und heilsam erwiesen. Es finden sich erfahrungsgemäß bei dieser Kategorie von Unterstützungsbedürftigen manche, die es — gelinde gesprochen — mit ihren Bürger-, Gatten- und Hausvaterpflichten sehr wenig ernst nehmen, die arbeitschäui und liederlich sind und glauben, in der sicheren Hut des schweizerischen Asylrechtes sich um Recht und Gesetz nicht mehr kümmern zu müssen. Die Armenpflege hat hier mit allen zu Gebote stehenden Mitteln (selbst unter Zuhilfenahme der Polizeigewalt) erzieherisch zu wirken und darf nicht blind in den Tag hinein Bundesgelder verschleudern. Die allgemeine Armenpflege Basel hatte von Januar bis September 1917 21 Fälle hilfsbedürftiger Deserteure und Refraktäre vorübergehend oder dauernd zu behandeln.

(Schluß folgt.)

## Die bernische Armenpflege vor dem Forum unberufener Richter.

Vor einiger Zeit erschienen in verschiedenen, namentlich östschweizerischen Blättern Artikel über einen irgendwo im bernischen Unterlande vorgekommenen Fall von Mißhandlung eines Pflegekindes, der zur gerichtlichen Verurteilung des fehlbaren Pflegevaters führte, und die meisten dieser Artikel glossierten den Fall auf eine Art und Weise, die auf eine schwere Diskreditierung der bernischen Armenpflege und des Kantons Bern überhaupt hinauslief. So schrieb z. B. der Winterthurer „Landbote“ unter dem Titel „Berner Verdingkinder“, durch die Presse mache eine entsetzliche Geschichte die Runde von einem armen Wurm, wie sie „der große und sonst gern so stolze Kanton Bern“ auch heute noch kenne usw. Das in Dierlikon erscheinende „Echo vom Zürichberg“ erwähnte den Fall unter dem Titel „Das Verdingkind in Kanton Bern“ und schrieb einleitend: „In Bern blüht bekanntlich der Sklavenhandel immer noch, und zwar in der schäflichsten Form. Wir meinen die Verdingkinder.“

Diesen ganz tendenziösen Zeitungsstimmen sei folgende an Hand der Gerichtsaften abgefaßte kurze Darstellung der wirklichen Begebenheiten gegenübergestellt:

Am 25. November 1916 erhielt Herr Armeninspektor X. von einer anonymen „Kinderfreundin“ die Mitteilung, daß von der Armenbehörde A. bei einem dortigen Wächter verfogtgoldete Mädchen F. St. werde von seinen Pflegeeltern brutal, barbarisch behandelt. Am 27. November ging Herr Inspektor X. nach A. zur Untersuchung und vernahm, die dortige Armenbehörde habe ebenfalls erst am 25. November davon Kenntnis erhalten, daß sich der Pflegevater und sein Knecht am Mädchen verfehlt hätten; der Pflegevater habe das Kind oft mit einem Lederriemchen geschlagen; er habe ihm zweimal den Kopf in den Brunnentrog gestoßen, das zweite Mal so stark, daß die Kleider um Hals, Kopf und Brust ganz naß waren und nachher habe es keine andern Kleider anziehen dürfen; der Pflegevater und sein Knecht sowie dessen Bruder hätten dem Kinde Eingerlinge aufs Brot gestrichen, Kaffee und Suppe mit Zigarrenstummeln, Schweinekartoff-